

**REGIERUNGSRAT**

4. November 2015

**BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT**

**15.240**

---

Aufhebung der Möglichkeit einen Mobilitätsbeitrag einzuführen

- Dekret über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret);  
Änderung
-

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft betreffend die Aufhebung der Möglichkeit einen Mobilitätsbeitrag einzuführen zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

## **1. Ausgangslage**

Am 3. März 2015 (GRB Nr. 2015-0781) überwies der Grosse Rat die (14.102) Motion von Adriaan Kerkhoven vom 20. Mai 2014 unverändert. Die Motion enthält folgende Anträge, die nun umzusetzen sind:

- Der Kanton führt – gestützt auf bestehende Rechtsgrundlagen – eine aktive Parkplatzbewirtschaftung für alle von ihm genutzten Gebäude ein.
- Die Einnahmen werden nicht umverteilt. Die Möglichkeit zur Einführung eines Mobilitätsbeitrags in den Lohndekreten (Staatsangestellte und Lehrpersonen kantonale Schulen) wird gestrichen.
- Dem Grossen Rat sind die notwendigen Änderungen (Streichungen) in den Lohndekreten möglichst auf die 2. Lesung der laufenden kantonalen Leistungsanalyse zum Beschluss vorzulegen.

## **2. Handlungsbedarf**

Aufgrund der Überweisung der Motion von Adriaan Kerkhoven besteht für den Regierungsrat folgender Handlungsbedarf:

- Einführung der aktiven Parkplatzbewirtschaftung für alle vom Kanton genutzten Gebäude;
- Aufhebung der Möglichkeit zur Einführung eines Mobilitätsbeitrags in den Lohndekreten.

Die Einführung der aktiven Parkplatzbewirtschaftung für alle vom Kanton genutzten Gebäude erfordert einerseits eine Anpassung der Verordnung über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 31. Januar 2001 (SAR 165.171) und zum andern der Verordnung über die Gebühren und die Benutzung von kantonalen Gebäuden und Anlagen vom 22. März 2001 (SAR 661.153). Für die Änderung dieser beiden Verordnungen ist der Regierungsrat zuständig, weshalb die vorliegende Botschaft hierzu keine Ausführungen enthält.

Demgegenüber fällt die Aufhebung der Möglichkeit zur Einführung eines Mobilitätsbeitrags in den Lohndekreten in die Kompetenz des Grossen Rates (vgl. nachfolgend Ziffer 4). Dabei ist der Regierungsrat gemäss § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990 (SAR 152.200) verpflichtet, dem Grossen Rat die Dekretsvorlage betreffend die ersatzlose Aufhebung der Möglichkeit zur Einführung eines Mobilitätsbeitrags in den Lohndekreten (Staatsangestellte und Lehrpersonen kantonale Schulen) innert drei Jahren vorzulegen.

## **3. Umsetzung**

Entsprechend der überwiesenen Motion ist die Möglichkeit zur Einführung eines Mobilitätsbeitrags in den beiden Lohndekreten aufzuheben. Gestützt hierauf unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat die vorliegende Botschaft zur Änderung von § 15a des Dekrets über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) vom 30. November 1999 sowie von § 16a des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (LDLP) vom 24. August 2004, mit welcher diese Bestimmungen ersatzlos aufgehoben werden sollen.

#### **4. Rechtsgrundlagen**

Der Grosse Rat regelt gemäss § 82 Abs. 1 lit. e der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung; SAR 110.000) die vom Kanton ausgerichteten Besoldungen, Pensionen, Ruhegehälter und allfällige Invaliden- und Hinterbliebenenrenten. Gestützt hierauf erliess der Grosse Rat sowohl das Lohndekret als auch das LDLP.

#### **5. Auswertung des Anhörungsverfahrens**

Bei den beiden zu ändernden Dekreten handelt es sich nicht um referendumpflichtige Erlasse, weshalb eine Anhörung nicht erforderlich ist (vgl. § 66 Kantonsverfassung vom 25. Juni 1980 [SAR 110.000]). Da auch keine politischen Gründe für eine Anhörung der politischen Kantonalparteien und anderer interessierten Organisationen ersichtlich sind, wurde auch auf eine freiwillige Anhörung gemäss § 66 Abs. 1 der Kantonsverfassung verzichtet. Dies insbesondere daher, als der Grosse Rat mit der Überweisung der Motion Kerkhoven den Auftrag zur Aufhebung der Möglichkeit zur Einführung eines Mobilitätsbeitrags in den Lohndekreten gab.

Demgegenüber erforderte die Änderung der beiden Lohndekrete gemäss den §§ 43 Abs. 1 und 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000 (SAR 165.100) sowie gemäss den §§ 39 Abs. 1 und 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 (SAR 411.200) eine Anhörung beim kantonalen Personal, bei den Lehrpersonen an kantonalen Schulen und bei den Personalverbänden. Diese Anhörung wurde vom 26. Mai 2015 bis zum 16. Juni 2015 gemeinsam mit jenem zur Einführung der aktiven Parkplatzbewirtschaftung für alle vom Kanton genutzten Gebäude durchgeführt. Den Mitarbeitenden und den Personalverbänden wurde somit die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Insgesamt sind 675 ausgefüllte Fragebogen eingegangen. Es haben sich Mitarbeitende aus allen Departementen inklusive Staatskanzlei und Gerichte Kanton Aargau geäussert. Die Einführung einer Parkplatzgebühr wird mehrheitlich abgelehnt. Als Gründe wurde angegeben, dass dies einer faktischen Lohnreduktion gleich komme, die Ausgestaltung differenzierter zu erfolgen habe (Einbezug ob der Parkplatz gedeckt und nicht gedeckt ist), abhängig von der Erschliessung durch öffentlichen Verkehr, abhängig vom gesamten Arbeitswegdistanz, der Einsparung der Zeit für den Arbeitsweg mit dem eigenen Fahrzeug gegenüber dem öffentlichen Verkehr, Differenzierung nach Standort des Arbeitsorts in einer Zentrumsgemeinde oder peripher gelegen ist etc. Zudem sei dies eine Sparmassnahme auf dem Buckel der Angestellten. Zur Streichung der Möglichkeiten einen Mobilitätsbeitrag einzuführen wurde bei der Anhörung keine spezifische Frage gestellt, da der Handlungsbedarf durch die Überweisung der Motion Kerkhoven eingeschränkt ist. In den Bemerkungen wurde jeweils bedauert, dass diese Möglichkeit nicht mehr bestehen solle. Der Anreiz zum Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr bleibe dadurch marginal.

#### **6. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen**

Keine.

#### **7. Auswirkungen**

Da es sich bei den beiden aufzuhebenden Bestimmungen lediglich um sogenannte "Kann-Bestimmungen" handelt und der Regierungsrat von seiner Möglichkeit bisher keinen Gebrauch gemacht hat, zeitigen die Aufhebungen keinerlei Wirkungen.

## 8. Weiteres Vorgehen

Tätigkeit	Termin
Behandlung im Grossen Rat	Januar 2016
Publikation	Februar 2016
Inkrafttreten	1. Juli 2016

### Antrag

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Dekrets über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) wird zum Beschluss erhoben.

### Regierungsrat Aargau

#### Beilage

- Synopse Dekret über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret)